

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nöthig und nützlich ist.

Sieben und Bierzigstes Stück den 20. November 1784.

Proclamata.

Auf Imploriren Lt. Johann Willh. Schumacher, als gerichtl. bestellten Curatoris haereditatis iacensis des sel. Baltasar Zumann hieselbst unberbt verstorbenen Wittve Maria Dorothea geborne Andersen, ist allhier valvis Curiae, wie auch zu Suerin und Lauenburg, ein publicum Proclama vorhanden, Kraft dessen alle und jede, welche an der defunctae Verlassenschaft ein Erbrecht oder sonstige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen werden, sich längstens den 29. May des bevorstehenden 1785. Jahres im Niedergericht hieselbst entweder in Person oder per Mandatarium zu melden, und ihr Erbrecht oder sonstige Ansprache rechtlich zu erweisen und darzutun, sub comminatione, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet, weiter nicht gehdret, sondern sub poena silentii perpetui präcludiret, dahingegen dem Implorantischen Curatori verstattet werden solle, den Nachlaß der defunctae den etwa legitimirten Erben derselben, oder in deren Ermangelung dem Erbo, deductis deducendis abzuliefern. Actum Lubecae d. 30. Octob. 1784. (L. S.)

Auf Imploriren Lt. Gottl. Hermann Fürstenaau, als igo bestellten Curatoris Peter-Hasse Masse bonorum, werden hiedurch von Gerichtswegen alle und jede, welche an denen dem vormaligen gemeinschaftlichen Schuldner Peter Hasse nach bereits mehrertheils berichtigtim Concurse durch das Allherben seiner unberbten Ehefrauen zugesakenen wenigen Geldern ex capite debiti annach einige Ansprache zu formiren sich berechtigt halten, vorgeladen, innerhalb einer doppelten Sächsischen Frist, und zwar längstens den 2. Decemb. dieses Jahres, sich an hiesiger Gerichtshube mit ihren Forderungen und Ansprüchen zu melden, und solche gebüdig zu justificiren, mit der ausdrücklichen Verwarung, daß diejenigen, welche sich in termino praefixo nicht angegehen, und ihre

etwanige Forderungen nicht erweislich gemacht, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, hingegen Implorantischer Curator Masse gerichtl. quitiret, und ihm erlaubt werden soll, den etwanigen Ueberschuß deductis deducendis an besagten Peter-Hasse verabsolgen zu lassen, oder daferne derselbe hieselbst nicht anzutreffen, solchen an der hiesigen Stadt-Cassa für den Abwesenden insbar zu belegen. Wornach dieselben sich zu achten. Actum Lübeck an der Gerichtshube den 31. Aug. 1784. (L. S.)

Zu wissen sey hiemit, daß des sel. Hieronymus Jochim Böttger in der Hundestraße belegenes Haus den 6. Novemb. a. c. zum 3tenmal gerichtl. aufgeboten und zu 2500 Mk. eingefeset worden, cum annexo, daß dasjenige, was über dem Einjag geboten werden wird, bey der Ab- und Zuschrift baar bezahlt werden müsse.

Wer nun Belieben hat obiges Haus gerichtl. an sich zu kaufen, der kann in Termino licitae, als den 27. Novemb. hieselbst im Niedergericht gebührend melden, allwo es den Reißbietenden adjudiciret werden soll.

Zu wissen sey hiemit, daß des Brandweinsbrenners Johann Otto Brandrupp in der Dürerstraße belegenes Haus samt dabei befindlichen Amte nebst Geräthen, wovon eine Specification an der Gerichtshube vorhanden, den 13. Novemb. a. c. zum 3tenmal gerichtl. aufgeboten und zu 4300 Mk. Lab. Cour. eingefeset worden, cum annexo, daß die in dem Hause als erstes Pfandgeld beständige 1600 Mk. gekündigt, und also mit dem, was über dem Einjag geboten werden wird, bey der Ab- und Zuschrift baar bezahlt werden müsse.

Wer nun Belieben hat obiges Haus cum pertinentiis gerichtl. an sich zu kaufen, der kann sich in Termino licitae, als den 4. Decemb. hieselbst im Niedergericht gebührend melden, allwo es den Reißbietenden adjudiciret werden soll.